

NR. 1221 | 31.07.2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung der
Professional School of Education (PSE)

vom 28.07.2017

**Ordnung der
Professional School of Education (PSE)**
vom 28. Juli 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV.NRW 2014 S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV.NRW 2017 S. 413), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Rechtsstellung
§ 2	Aufgaben
§ 3	Mitglieder
§ 4	Organe, Gremien, Ordnungen und Einrichtungen
§ 5	Vorstand
§ 6	School Board
§ 7	Mitgliederversammlung
§ 8	Advisory Board
§ 9	Studienbeirat
§ 10	Evaluationskommission
§ 11	Zielvereinbarungen
§ 12	Berichtspflichten
§ 13	In-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsstellung

Die Professional School of Education (PSE) ist das Zentrum für Lehrerbildung der Ruhr-Universität Bochum (RUB) als eigenständige Organisationseinheit mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 HG.

§ 2 Aufgaben

Die PSE übernimmt gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 HG unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule und trägt in enger Abstimmung mit den in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung tätigen Fakultäten die Verantwortung für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung an der RUB. Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere,

- I. zur Vollständigkeit, zur Qualitätssicherung und zur Weiterentwicklung des Lehrangebots in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung einschließlich der diesbezüglichen Fort- und Weiterbildung an der RUB beizutragen;

2. die Praxisphasen im Rahmen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an der RUB einschließlich des Praxissemesters zu koordinieren und u. a. durch Evaluation zu deren Weiterentwicklung und Qualitätssicherung beizutragen. Die Zuständigkeiten anderer Einrichtungen der RUB bleiben davon unberührt;
3. die Prüfungsverfahren in Studiengängen mit Abschluss „Master of Education“ zu koordinieren und zu deren Qualitätssicherung beizutragen;
4. die Lehrerinnen- und Lehrerfort- und -weiterbildung an der RUB zu koordinieren;
5. Strategien, Konzepte und Vorhaben der schul- und unterrichtsbezogenen Bildungsforschung und der fachdidaktischen Forschung zu initiieren, zu koordinieren und zu fördern und insoweit den wissenschaftlichen Nachwuchs in diesen Bereichen zu fördern;
6. mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und den Ausbildungsschulen zu kooperieren;
7. mit den Partneruniversitäten in der Lehrerbildung, insbesondere den Universitäten der Universitätsallianz Ruhr (UA Ruhr) zu kooperieren;
8. darüber hinaus in Bezug auf lehramtsbezogene Angelegenheiten der RUB koordinierende und beratende Funktionen wahrzunehmen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der PSE sind:
 1. die Mitglieder des Vorstands gemäß § 5 und des School Board gemäß § 6,
 2. die in Studiengängen mit Abschluss „Master of Education“ an der RUB eingeschriebenen Studierenden (Ersthörerinnen und Ersthörer),
 3. das der PSE direkt zugeordnete Personal.
- (2) Weitere Mitglieder und Angehörige der RUB, die im Rahmen der Aufgaben der PSE in Forschung, Lehre und Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie in der Lehrerinnen- und Lehrerfort- und -weiterbildung tätig sind, können die Mitgliedschaft in der PSE beantragen. Über den Antrag entscheidet das School Board. Satz 1 und 2 gelten auch für Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der RUB sind, vor allem wenn sie als Mitglieder von Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung oder als Lehrerinnen und Lehrer in Schulen mit der PSE und den lehrerinnen- und lehrerbildenden Fakultäten der RUB kooperieren.

§ 4 Organe, Ordnungen und Einrichtungen

- (1) Organe der PSE sind:
 1. der Vorstand gemäß § 5,
 2. das School Board gemäß § 6,
 3. die Mitgliederversammlung gemäß § 7,
 4. das Advisory Board gemäß § 8,
 5. der Studienbeirat gemäß § 9,
 6. die Evaluationskommission gemäß § 10.

Der Vorstand und alle weiteren Organe der PSE werden durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

- (2) Über die Ordnung der PSE beschließt der Senat auf Vorschlag des Rektorats und nach Beratung im School Board. Die PSE beschließt die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen.
- (3) Einrichtungen der PSE sind:
 1. das Center of Educational Studies,
 2. die Graduate School of Educational Studies,
 3. die Geschäftsstelle mit dem Praktikumsbüro und der Zulassungs- und Zeugnisstelle sowie der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Studiengänge mit Abschluss „Master of Education“,
 4. das Alfred Krupp-Schülerlabor, zu dem Näheres in der Betriebs- und Geschäftsordnung des Alfred Krupp-Schülerlabors geregelt wird.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die PSE. Er erstellt nach Maßgaben des Hochschulentwicklungsplans und nach Beratung im School Board den Entwurf des vom Rektorat zu beschließenden Entwicklungsplans Lehrerbildung. Er trägt die Verantwortung für die Erstellung des Entwurfs der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge mit Abschluss „Master of Education“ auf Grundlage der Vorschläge und Stellungnahmen der lehrerinnen- und lehrerbildenden Fakultäten und des Studienbeirats gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 sowie entsprechend für die Ordnungen für die Praxiselemente in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an der RUB. Er überprüft die Vollständigkeit des Lehrangebots in Studiengängen mit Abschluss „Master of Education“ und gibt Impulse zu dessen Weiterentwicklung. Er führt für diese Studiengänge die Lehrberichte und Evaluationsberichte zusammen und erstellt für das Rektorat zusammenfassende Lehr- und Evaluationsberichte für das Gebiet der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an der RUB. Er initiiert und koordiniert die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Einrichtungen, insbesondere mit Schulen, mit Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und den Partnerhochschulen in der Universitätsallianz Ruhr. Er entscheidet über den Einsatz des der PSE direkt zugeordneten Personals gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4. Er entscheidet weiterhin – auf Grundlage der von ihm nach Beratung im School Board festgelegten Verteilungsgrundsätze – über die Verwendung der der PSE zugewiesenen Mittel. Dem Vorstand können durch Beschluss des School Boards weitere Aufgaben übertragen werden.
- (2) Das Center of Educational Studies und die Graduate School of Educational Studies werden von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstands geleitet.
- (3) In jedem Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren mit bildungswissenschaftlichem oder fachdidaktischem Schwerpunkt an der RUB wirkt ein Mitglied des Vorstands der PSE als stimmberechtigtes Mitglied in der Berufungskommission mit.
- (4) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf wissenschaftlichen Mitgliedern. Sie müssen mehrheitlich hauptamtlich tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der RUB sein. Sie müssen ebenfalls mehrheitlich in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung tätig sein. Jedes Mitglied des Vorstands übernimmt die Verantwortung für ein eindeutig abgegrenztes Ressort. Über Zahl und inhaltliche Zuschnitte der Ressorts entscheidet das School Board. Dem Vorstand gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter der Leitung des Alfred Krupp-Schülerlabors mit beratender Stimme an; ihre oder seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die in § 2 Abs. 2 der Betriebs- und Geschäftsordnung des Alfred Krupp-Schülerlabors genannten Aktivitäten.

- (5) Die in Absatz 4 Satz 1 genannten Mitglieder des Vorstands werden vom School Board gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die geschlechterparitätische Besetzung im Sinne von § 11c HG ist bei der Wahl zu berücksichtigen. Die Wahl nach Satz 1 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Vorstands können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des School Boards abgewählt werden, wenn zugleich in entsprechender Anzahl neue Mitglieder des Vorstands gewählt werden. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Direktorin oder einen Direktor sowie eine Stellvertretende Direktorin oder einen Stellvertretenden Direktor. Beide müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Direktorin oder der Direktor des Vorstands vertritt die PSE innerhalb der Universität und nach außen. Sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstands und achtet auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Sie oder er leitet die Sitzungen des School Boards und der Mitgliederversammlung und lädt zu deren Sitzungen ein. Sie oder er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Organe und Einrichtungen der PSE ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder der PSE ihre Pflichten erfüllen. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des der PSE direkt zugeordneten Personals gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3.
- (8) Der Vorstand tritt regelmäßig auf Einladung der Direktorin oder des Direktors zusammen. Er ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.
- (9) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 School Board

- (1) Dem School Board obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der PSE, für die nicht durch Hochschulgesetz oder Ordnung der RUB die Zuständigkeit des Vorstands oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Es dient der Vertretung der an der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beteiligten Fakultäten in der PSE. Es ist insbesondere zuständig für
 1. die Beschlussfassung über die Ordnungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2. Hierzu bedarf es der Zustimmung der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, falls deren Fakultät betroffen ist,
 2. die Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 und § 5 Abs. 5,
 3. die Beratung des Entwurfs des Entwicklungsplans Lehrerbildung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und der Zielvereinbarungen gemäß § 11 Abs. 1,
 4. die Koordination des von den lehrerinnen- und lehrerbildenden Fakultäten bereitgestellten Lehrangebots in den Studiengängen mit Abschluss „Master of Education“, die Beratung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Studierbarkeit sowie zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Lehre und Studium,
 5. die Beratung von Standards für die Organisationsphasen gemäß § 2 Satz 2 Nr.2,

6. die Beratung der zusammenfassenden Lehr- und Evaluationsberichte für das Gebiet der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an der RUB gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5,
 7. die Beratung der Grundsätze der Verteilung der der PSE zugewiesenen Mittel gemäß § 5 Abs. 1 Satz 7.
- (2) Dem School Board gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. dreizehn Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus jeder lehrerinnen- und lehrerbildenden Fakultät der RUB,
 2. zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den lehrerinnen- und lehrerbildenden Fakultäten der RUB,
 3. zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung aus den lehrerinnen- und lehrerbildenden Fakultäten der RUB,
 4. drei Studierende in Studiengängen mit Abschluss „Master of Education“ an der RUB.
- Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 werden von den lehrerinnen- und lehrerbildenden Fakultäten der RUB durch den jeweiligen Fakultätsrat gewählt; für jedes dieser Mitglieder wird gleichzeitig eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit dieser Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nrn. 2 bis 4 werden von der Mitgliederversammlung nach Statusgruppen getrennt gewählt; für jedes dieser Mitglieder wird gleichzeitig eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 Nrn. 2 bis 3 und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 4 und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- Die geschlechterparitätische Besetzung im Sinne von § 11c HG ist bei der Benennung der Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 und bei der Wahl der Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4 zu berücksichtigen.
- (3) Dem School Board gehören als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an:
1. das für Studium und Lehre zuständige Mitglied des Rektorats,
 2. die Mitglieder des Vorstands der PSE,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der mit der PSE kooperierenden Schulen,
 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der mit der PSE kooperierenden Zentren für schulpraktische Lehrerbildung,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Optionalbereichs für die Bachelor-Studiengänge im Zwei-Fächer-Modell an der RUB,
 6. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der PSE,
 7. die Leiterinnen oder Leiter des Praktikumsbüros, der Zulassungs- und Zeugnisstelle sowie der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Studiengänge mit Abschluss „Master of Education“.
- (4) Das School Board wird durch die Direktorin oder den Direktor geleitet. Sie oder er bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus.

- (5) Das School Board tritt mindestens einmal im Semester auf Einladung der Direktorin oder des Direktors zusammen. Es ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.
- (6) Der Vorstand ist gegenüber dem School Board auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (7) Das School Board kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des School Boards gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 sowie die Mitglieder des Studienbeirats gemäß § 9 Abs. 3 und 4. Die Direktorin oder der Direktor berichtet der Mitgliederversammlung über die Entwicklung der PSE. Die Mitgliederversammlung kann zu grundsätzlichen Fragen, die die PSE betreffen, Stellungnahmen abgeben und Empfehlungen aussprechen.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 3 bilden die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der Direktorin oder des Direktors zusammen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder dies verlangt.
- (4) Der Vorstand und das School Board sind gegenüber der Mitgliederversammlung auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Mitglieder des Advisory Boards gemäß § 8 können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 8 Advisory Board

- (1) Das Advisory Board berät den Vorstand, das School Board, das Rektorat und den Senat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und der PSE. Es kann gegenüber dem Vorstand und dem School Board Empfehlungen aussprechen.
- (2) Das Advisory Board besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Die Mitglieder des Advisory Boards sind nicht Mitglieder oder Angehörige der RUB. Sie werden vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstands für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig.
- (3) Der Advisory Board wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretende Vorsitzende oder einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Advisory Board tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Es ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Advisory Boards beratend teil.
- (5) Der Vorstand ist gegenüber dem Advisory Board auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 9 Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss „Master of Education“ an der RUB werden der Vorstand und das School Board durch den Studienbeirat der PSE entsprechend § 28 Abs. 8 HG beraten. Er nimmt Stellung zu Entwürfen von gemein-

samen Studien- und Prüfungsordnungen für Studiengänge mit Abschluss „Master of Education“, macht Vorschläge zu ihrer Verbesserung und kann Anträge stellen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Beratung des Lehrangebotes und seiner Koordination vor der Verabschiedung;
 2. die Unterstützung des Vorstands bei der Vorbereitung des zusammenfassenden Lehr- und Evaluationsberichts für das Gebiet der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an der RUB gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5.
- (2) Gemeinsame Prüfungsordnungen für Studiengänge mit Abschluss „Master of Education“ werden entsprechend § 64 Abs. 1 Satz 1 HG auf Vorschlag des Studienbeirats vom School Board gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 beschlossen. Falls das School Board einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann es ebenfalls unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; Beschlüsse zu organisatorischen Regelungen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 3 HG kommen nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des School Boards zustande.
- (3) Die Mitglieder des Studienbeirats müssen Mitglieder der PSE sein. Der Studienbeirat besteht aus
1. einem für den Bereich Lehre und Studium zuständigen Mitglied des Vorstands,
 2. zwei Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 3. zwei Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, und
 4. fünf Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe der Studierenden.
- Bei Abstimmungen verfügt jedes Mitglied einschließlich der oder des Vorsitzenden über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.
- (4) Das unter Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 genannte Mitglied des Studienbeirats wird durch den Vorstand ernannt; sie oder er übernimmt den Vorsitz im Studienbeirat. Die anderen Mitglieder des Studierendenbeirats werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die geschlechterparitätische Besetzung im Sinne von § 11c HG ist bei der Wahl zu berücksichtigen.
- (5) Der Studienbeirat tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden in der Regel einmal im Semester zusammen. Er ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 10 Evaluationskommission

Die PSE verfügt über eine Evaluationskommission, die sich insbesondere mit der Evaluation der Praxisphasen gemäß § 2 Satz 2 Nr. 2 befasst. Näheres regelt die Evaluationsordnung der RUB.

§ 11 Zielvereinbarungen

- (1) Flankierend zum Entwicklungsplan Lehrerbildung können zwischen der PSE und dem Rektorat Zielvereinbarungen abgeschlossen werden.
- (2) Auf Grundlage des Entwicklungsplans Lehrerbildung werden unter Berücksichtigung von Empfehlungen und Stellungnahmen des School Boards Zielvereinbarungen zwischen den lehrerinnen- und lehrerbildenden Fakultäten und der PSE abgeschlossen.

§ 12 Berichtspflichten

- (1) Die regelmäßige Evaluation von Lehre und Studium gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 erfolgt auf Grundlage der Evaluationsordnung der RUB.
- (2) Die PSE und die Universitätskommission für Lehre erörtern gemeinsam die zusammenfassenden Lehr- und Evaluationsberichte für das Gebiet der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an der RUB gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27. Juli 2017.

Bochum, den 28. Juli 2017

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr. Axel Schölmerich